

BMWFI-92.705/0006-I/10/2011 – Akkreditierungsgesetz 2012 – Begutachtung - S Stellungnahme des Austrian Standards Institutes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Austrian Standards Institute erlaubt sich, binnen offener Frist zum Entwurf des Akkreditierungsgesetzes 2012 wie folgt Stellung zu nehmen:

Generelle Anmerkungen:

1. Wir begrüßen, dass nunmehr die Akkreditierung für alle Konformitätsbewertungsstellen (also auch für Zertifizierungsstellen) mittels Bescheid erfolgen wird. Ebenso begrüßen wir es, dass zukünftig für Österreich nur mehr eine einzige Akkreditierungsstelle für alle Bereiche vorgesehen ist; weiters die flexible Übergangslösung von bis dato durch Verordnung akkreditierten Zertifizierungsstellen auf eine von Amts wegen wahrgenommene Überführung in Bescheidform.
2. Unseres Erachtens sollte klargestellt werden, dass die Akkreditierung für Normen und sonstige Spezifikationen, die öffentlich zugänglich sind, erfolgen kann, zB für ONRs (Regeln des ON), CWAs (CEN Workshop Agreements der europäischen Normungsorganisation CEN) erfolgen kann.
3. Aus unserer Sicht wäre dringend dafür Sorge zu tragen, dass eine adäquate personelle Besetzung der Akkreditierungsstelle gesichert ist, damit die Akkreditierung für möglichst alle Bereiche in Österreich selbst erfolgen kann und insbesondere, damit die Verfahrensdauer gegenüber dem status quo deutlich verkürzt werden kann. Dies ist ein wichtiger Faktor für den Wirtschaftsstandort Österreich.

Anmerkungen im einzelnen:

Erläuterungen Allgemeiner Teil, I, Seite 2, oberste Zeile:

Das Normengesetz kennt nur EINE Normungsorganisation (die Mehrzahl ist hier offenbar irrtümlich gewählt worden)

§ 6 Akkreditierungsbeirat

Es sollte erwogen werden, die Aufgaben des Akkreditierungsbeirates zu stärken und zu präzisieren. Bei der Auslegung der europäischen Normen (siehe Erläuterungen zu § 6) wäre die entsprechende Verbindung zum nationalen Normungskomitee sicherzustellen.

§ 9 (2):

Bisheriger Text: „(2) Werden im Rahmen der Begutachtung vom Sachverständigen Nichtkonformitäten erkannt, so hat er diese der Konformitätsbewertungsstelle schriftlich mitzuteilen und es obliegt der Konformitätsbewertungsstelle innerhalb von 8 Wochen, beginnend **vom letzten Tag der Begutachtung**, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu setzen und geeignete Nachweise hierüber unmittelbar dem Sachverständigen vorzulegen.“

Änderungsvorschlag: „(2) Werden im Rahmen der Begutachtung vom Sachverständigen Nichtkonformitäten erkannt, so hat er diese der Konformitätsbewertungsstelle schriftlich mitzuteilen. Es obliegt der Konformitätsbewertungsstelle innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem letzten Tag der Begutachtung, **sofern im Zuge des Abschlussgespräches die Nichtkonformitäten schriftlich festgehalten werden, oder andernfalls mit dem Einlangen des Berichts des**

Sachverständigen, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu setzen und geeignete Nachweise hierüber unmittelbar dem Sachverständigen vorzulegen.“

§ 11:

Bisheriger Text: „Die Akkreditierungsstelle kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (wie insbesondere Strafanzeigen, schriftliche Beschwerden, begründeter Verdacht des Vorliegens von Entziehungsgründen) die akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle jederzeit einer Überwachung unterziehen.“

Ergänzungsvorschlag: „Die Akkreditierungsstelle kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (wie insbesondere Strafanzeigen, schriftliche Beschwerden, begründeter Verdacht des Vorliegens von Entziehungsgründen gemäß § 14) die akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle jederzeit einer Überwachung unterziehen.“